



Parlament  
Österreich

Parlamentsdirektion

BD | Budgetdienst

# Finanzausgleich 2024

## Analyse

4. Dezember 2023



## Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung .....	3
2	Vorlagen zum Finanzausgleich ab 2024 .....	6
3	Überblick zum Finanzausgleich ab 2024 .....	8
3.1	Finanzausgleich-Kernthemen.....	8
3.1.1	Zukunftsfonds .....	8
3.1.2	Weitere budgetrelevante Änderungen .....	12
3.1.3	Änderungen bei der Transparenzdatenbank .....	14
3.1.4	Geplante Reformen .....	14
3.2	Pflege .....	15
3.3	Gesundheit.....	16
4	Finanzielle Auswirkungen.....	19
4.1	Bund.....	21
4.2	Länder .....	23
4.3	Gemeinden.....	25
4.4	Sozialversicherungsträger.....	26
5	Auswirkungen auf den Bundeshaushalt .....	27
6	Zahlungsströme im Bundeshaushalt an Länder und Gemeinden .....	29
	Abkürzungsverzeichnis.....	33
	Tabellen- und Grafikverzeichnis .....	34



## 1 Zusammenfassung

Am 21. November 2023 unterzeichneten die Finanzausgleichspartner (Bund, Länder sowie Städte und Gemeinden) das **Paktum zum Finanzausgleich ab 2024**. Die Regierungsvorlagen zu den von der Einigung betroffenen Gesetzen und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG wurden im Ministerrat am 22. November 2023 beschlossen und an das Parlament übermittelt.

Die **Finanzausgleich-Kernthemen** werden größtenteils mit dem Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) umgesetzt. Während die Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben unverändert fortgeführt werden soll, sieht das FAG 2024 die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Länder und Gemeinden über einen neu geschaffenen Zukunftsfonds vor. Darüber hinaus sollen bereits bestehende Finanzausweisungen und Zuschüsse an Länder und Gemeinden teilweise aufgestockt werden:

- ◆ Über den **Zukunftsfonds** werden im Jahr 2024 Mittel iHv 1,10 Mrd. EUR bereitgestellt. Diese werden jährlich valorisiert und steigen auf 1,21 Mrd. EUR im Jahr 2028 an. Dabei sind 45,5 % für Elementarpädagogik und jeweils 27,25 % für Wohnen und Sanieren sowie für Umwelt und Klima vorgesehen. Die Mittel sind von den Ländern zur Erreichung qualitativer und quantitativer Ziele einzusetzen. Erreicht ein Land die vorgegebenen Ziele nicht, so hat dies allerdings keine Auswirkungen auf die bereitgestellten Finanzmittel. Die für ein Monitoring notwendigen länderweisen Daten sollten regelmäßig veröffentlicht werden.
- ◆ Die bestehende **Finanzausweisung des Bundes an Länder und Gemeinden** gemäß § 24 FAG 2017 soll von 300 Mio. EUR auf 600 Mio. EUR pro Jahr erhöht werden. Davon sollen 120 Mio. EUR statt bisher 60 Mio. EUR an den Strukturfonds für finanzschwache Gemeinden gehen. Erhöht werden sollen auch die Finanzausweisung des Bundes an Gemeinden für **Personennahverkehrsunternehmen** (+30 Mio. EUR pro Jahr), der Zweckzuschuss des Bundes an Länder und Gemeinden als **Theatererhalter** (+10 Mio. EUR pro Jahr), der Zweckzuschuss für **Assistenzpädagog:innen** (+10 Mio. EUR pro Jahr) und die Mittel für den **Schülertransport** (+15 Mio. EUR pro Jahr).
- ◆ Der Bund leistet im Jahr 2024 einen **Sondervorschuss an die Gemeinden** auf deren Ertragsanteile iHv 300 Mio. EUR. Die Rückzahlung soll über eine Reduktion der Ertragsanteile von 2025 bis 2027 um je 100 Mio. EUR erfolgen.



- ◆ Für die **Siedlungswasserwirtschaft** wird der jährliche Förderbarwert von 80 Mio. EUR auf 100 Mio. EUR erhöht. Zusätzlich werden bis 2026 Fördermittel iHv 100 Mio. EUR im Rahmen einer Sondertranche aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF) bereitgestellt.
- ◆ Die Änderungen bei der **Transparenzdatenbank** sehen unter anderem Anpassungen beim Förderungsbegriff und eine verfassungsrechtlich verankerte Ermächtigung für Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände vor, die eine übergreifende Datenübermittlung bzw. -verarbeitung ermöglicht.

Im **Pflegebereich** soll die Dotierung des Pflegefonds auf 1,10 Mrd. EUR im Jahr 2024 aufgestockt werden (+644 Mio. EUR gegenüber 2023) und ab 2025 jährlich valorisiert werden. Die Mittel für die Pflegeausbildung, die Fortführung der Erhöhung des Pflegeentgelts sowie die Community Nurses sollen in den Pflegefonds integriert werden. Die Finanzierung des Pflegefonds erfolgt über einen Vorwegabzug vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Dadurch tragen die Länder und Gemeinden rd. ein Drittel der Dotierung mit. Für den Entfall des Pflegeregresses soll der Bund den Ländern weiterhin jährlich 300 Mio. EUR zur Verfügung stellen. Die bestehende Vereinbarung zur 24-Stunden-Betreuung soll in der neuen Finanzausgleichsperiode fortgeführt werden. Die Fördersatzte wurden zuletzt erhöht, Bund und Länder teilen sich die Kosten in einem Verhältnis von 60:40 auf.

Im **Gesundheitsbereich** soll das Zielsteuerungssystem fortgeführt bzw. weiterentwickelt werden. Ausgehend von einer auf 37,62 Mrd. EUR angehobenen Ausgabenobergrenze für das Jahr 2023 soll das jährliche Wachstum der öffentlichen Gesundheitsausgaben (ohne Langzeitpflege) im Jahr 2024 nicht mehr als 6,7 % betragen und bis 2028 wieder auf 4,4 % gedämpft werden. Für die Umsetzung der Gesundheitsreform sollen zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen. Diese betreffen insbesondere 300 Mio. EUR pro Jahr für die Stärkung des niedergelassenen Bereichs und 550 Mio. EUR für den spitalsambulanten Bereich, wobei letztere valorisiert werden. Weiters sollen über eine Drittelfinanzierung (Bund, Länder, SV-Träger) Budgetmittel für Digitalisierung/eHealth, für Gesundheitsförderung und für Impfen zur Verfügung gestellt werden. Bereits beschlossen wurde die Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel für die Schaffung 100 zusätzlicher ärztlicher Vertragsstellen (inkl. Startbonus) sowie für die Gleichstellung der klinisch-psychologischen Behandlung durch Psycholog:innen.



Die gesamten Auswirkungen auf den **Finanzierungssaldo des Bundes** betragen durchschnittlich 3,03 Mrd. EUR in den Jahren 2024 bis 2028. Im Jahr 2024 (3,16 Mrd. EUR) sind sie vor allem wegen des Sondervorschusses an die Gemeinden überdurchschnittlich hoch, dessen vorgesehene Rückzahlung reduziert die Kosten in den Folgejahren. Die Indexierung von Auszahlungen (Zukunftsfonds, Pflegefonds, zusätzliche Mittel für den spitalsambulanten Bereich) verschlechtert den Finanzierungssaldo im Zeitverlauf.

Der **Finanzierungssaldo der Länder** verbessert sich um 2,02 Mrd. EUR im Jahr 2024. Wegen der Indexierungen steigen die Mehreinzahlungen der Länder, sodass die Verbesserung des Finanzierungssaldos 2,29 Mrd. EUR im Jahr 2028 beträgt. Insoweit die Länder Mittel aus dem Zukunftsfonds über den im FAG 2024 vorgesehenen Mindestanteil hinaus an die Gemeinden weiterleiten, verschiebt sich ein Teil der höheren Transfers des Bundes zu den Gemeinden.

Der **Finanzierungssaldo der Gemeinden** verbessert sich insbesondere im Jahr 2024 wegen des Sondervorschusses bei den Ertragsanteilen (300 Mio. EUR) um 636 Mio. EUR. Die Rückzahlung des Sondervorschusses verschlechtert den Finanzierungssaldo der Gemeinden um jeweils 100 Mio. EUR in den Jahren 2025 bis 2027. Insgesamt verbessert sich dieser daher nur um 247 Mio. EUR in diesen drei Jahren und um 347 Mio. EUR im Jahr 2028. Die zusätzlichen Mittel für die Gemeinden resultieren aus dem Mindestbetrag aus dem Zukunftsfonds im Bereich Elementarpädagogik (ansteigend von 250 Mio. EUR im Jahr 2024), aus den höheren Finanzausweisungen gemäß § 25 FAG 2024 (+47 Mio. EUR pro Jahr) und gemäß § 26 FAG 2024 für den Strukturfonds (+60 Mio. EUR pro Jahr). Einen dämpfenden Effekt hat der nun höhere Gemeinde-Finanzierungsanteil für die Dotierung des Pflegefonds.

Die **SV-Träger** erhalten vom Bund jährlich 300 Mio. EUR zur Stärkung des niedergelassenen Bereichs. Gegenläufig kommt es zu Mehrauszahlungen im Rahmen der anteiligen Finanzierung der zusätzlichen Mittel für Impfen (15 Mio. EUR pro Jahr), für Gesundheitsförderung (16,5 Mio. EUR pro Jahr) und für Digitalisierung/eHealth (17 Mio. EUR pro Jahr).

Im Kontext der **gesamten im Bundeshaushalt** erfassten Zahlungsströme an Länder und Gemeinden sind die Ertragsanteile und Transfers an die Länder in Summe im Jahr 2024 um 3,22 Mrd. EUR bzw. 9,7 % höher veranschlagt als 2023 und steigen auf 36,38 Mrd. EUR. Die Ertragsanteile und Transfers an die Gemeinden steigen im Jahr 2024 um 0,72 Mrd. EUR bzw. 5,0 % auf 15,26 Mrd. EUR.



## 2 Vorlagen zum Finanzausgleich ab 2024

Am 3. Oktober 2023 wurde bei den Verhandlungen über die Finanzausgleichsperiode 2024 bis 2028 eine Grundsatzvereinbarung zwischen den Vertreter:innen von Bund, Ländern sowie Städten und Gemeinden erzielt. Die Eckpunkte dieser Vereinbarung wurden im Ministerratsvortrag vom 4. Oktober 2023 ([MRV 72/12](#)) veröffentlicht, das [Paktum zum Finanzausgleich ab 2024](#) wurde am 21. November 2023 von den Finanzausgleichspartnern unterzeichnet.

Im Ministerrat am 22. November 2023 wurden dann die Regierungsvorlagen zu den von der Vereinbarung betroffenen Gesetzen sowie die von der Vereinbarung betroffenen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG vorgelegt und an das Parlament übermittelt. Dabei handelt es sich um die folgenden Vorlagen:

- ◆ Vorlagen zu den Finanzausgleich-Kernthemen (Behandlung im Finanzausschuss)
  - [Regierungsvorlage zum Finanzausgleich 2024 bis 2028 \(2305 d.B.\)](#)
  - [Regierungsvorlage zu einer Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes \(2306 d.B.\)](#)
  - [Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Transparenzdatenbank \(2314 d.B.\)](#)
  - [Initiativantrag zum Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz \(3742/A\)<sup>1</sup>](#)
- ◆ Vorlagen zum Pflegebereich (Behandlung im Ausschuss für Arbeit und Soziales)
  - [Regierungsvorlage zu einer Änderung des Pflegefondsgesetzes \(2303 d.B.\)](#)
  - [Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur 24-Stunden-Betreuung \(2313 d.B.\)](#)
- ◆ Vorlagen zum Gesundheitsbereich (Behandlung im Gesundheitsausschuss)
  - [Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024 \(2310 d.B.\)](#)
  - [Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit \(2316 d.B.\)](#)

---

<sup>1</sup> Der Initiativantrag zum Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz (3742/A) wurde am 30. November 2023 im Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie behandelt.



- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (2317 d.B.)
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Finanzierung der flächen-deckenden und bedarfsgerechten Bereitstellung von Frühen Hilfen in Österreich (2315 d.B.)
- Initiativantrag zu einer Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (3722/A)

Bereits beschlossen wurde das Gesundheitsreformmaßnahmen-Finanzierungsgesetz<sup>2</sup>. Dieses wird als Teil der Gesundheitsreform in die Analyse aufgenommen.

In dieser Analyse werden zunächst in Pkt. 3 die wesentlichen Eckwerte dieser Vorlagen überblicksartig dargestellt. In Pkt. 4 werden dann die finanziellen Auswirkungen auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger (SV-Träger) im Vergleich zu einer Verlängerung des Finanzausgleichs dargestellt. Die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt werden in Pkt. 5 näher beschrieben. Pkt. 6 stellt die finanziellen Auswirkungen der Vorlagen in den Kontext der gesamten im Bundeshaushalt erfassten Zahlungsströme an Länder und Gemeinden.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 5. Dezember 2023 werden auch mehrere Steuergesetze behandelt, die sich über ihren Effekt auf die Höhe der Ertragsanteile ebenfalls auf Länder und Gemeinden auswirken. Diese Vorlagen sind von der vorliegenden Analyse nicht umfasst. Die Steuergesetze betreffen das Mindestbesteuerungsreformgesetz (2322 d.B.), das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 (2319 d.B.) und das Start-Up-Förderungsgesetz (2321 d.B.). Das Mindestbesteuerungsreformgesetz sieht die Umsetzung einer globalen Mindestbesteuerung vor, das BMF erwartet daraus ab 2026 Mehreinnahmen iHv 100 Mio. EUR pro Jahr, wobei diese Schätzung mit hoher Unsicherheit behaftet ist. Mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 soll eine Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit beschlossen werden. Das BMF erwartet daraus mittelfristig Mindereinnahmen von etwa 100 Mio. EUR pro Jahr. Das Start-Up-Förderungsgesetz sieht die Schaffung einer abgabenrechtlichen Begünstigung für Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen vor. Die Mindereinnahmen werden mit rd. 6 Mio. EUR pro Jahr beziffert. Länder und Gemeinden sind gemäß ihren Ertragsanteilen von diesen steuerlichen Änderungen betroffen.

---

<sup>2</sup> Der Beschluss erfolgte im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2024 (8. Abschnitt, Art. 27).



## 3 Überblick zum Finanzausgleich ab 2024

### 3.1 Finanzausgleich-Kernthemen

Die Finanzausgleich-Kernthemen werden größtenteils mit dem Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) umgesetzt. Während die Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben unverändert fortgeführt werden soll, sieht das FAG 2024 die Bereitstellung zusätzlicher Budgetmittel für die Länder und Gemeinden über einen neu geschaffenen Zukunftsfonds vor. Darüber hinaus sollen bereits bestehende Finanzzuweisungen und Zuschüsse an Länder und Gemeinden teilweise aufgestockt werden. Nachfolgend werden die wesentlichen Eckwerte der geplanten Änderungen dargestellt.

#### 3.1.1 Zukunftsfonds

Über den neu geschaffenen Zukunftsfonds werden den Ländern und Gemeinden im Zeitraum von 2024 bis 2028 Mittel für wichtige Schlüsselbereiche bereitgestellt. Diese Mittel werden auf Basis der WIFO-Mittelfristprognose vom Oktober 2023 valorisiert und steigen von 1.100 Mio. EUR im Jahr 2024 schrittweise auf 1.211 Mio. EUR im Jahr 2028 an (durchschnittlich 1.158 Mio. EUR pro Jahr). Dabei sind 45,5 % (durchschnittlich 527 Mio. EUR pro Jahr) für Elementarpädagogik und jeweils 27,25 % (durchschnittlich je 316 Mio. EUR pro Jahr) für Wohnen und Sanieren sowie für Umwelt und Klima vorgesehen. Die Verteilung auf die Länder richtet sich nach der Volkszahl, wobei 50 % der für die Elementarpädagogik vorgesehenen Mittel direkt an die Gemeinden weiterzuleiten sind.<sup>3</sup>

Die Mittel des Zukunftsfonds sind von den Ländern zur Erreichung qualitativer und quantitativer Ziele einzusetzen. Eine Verknüpfung der Zahlungsflüsse im Finanzausgleich mit Aufgaben und Zielen ist aus Sicht des Budgetdienstes grundsätzlich zu begrüßen. Im vorliegenden Paktum bestehen Anreize für die Zielerreichung lediglich über Berichte zur Erreichung von Zielindikatoren. Der Gesetzesentwurf sieht keine Auswirkungen auf die bereitgestellten Finanzmittel vor, wenn ein Land die vorgegebenen Ziele nicht erreicht. Kann ein Land bereits vor 2028 das Erreichen seiner quantitativen Ziele in den Bereichen Wohnen und Sanieren oder Umwelt und Klima

---

<sup>3</sup> Die Aufteilung auf die Gemeinden richtet sich dabei zu 50 % nach der Volkszahl und zu 50 % nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

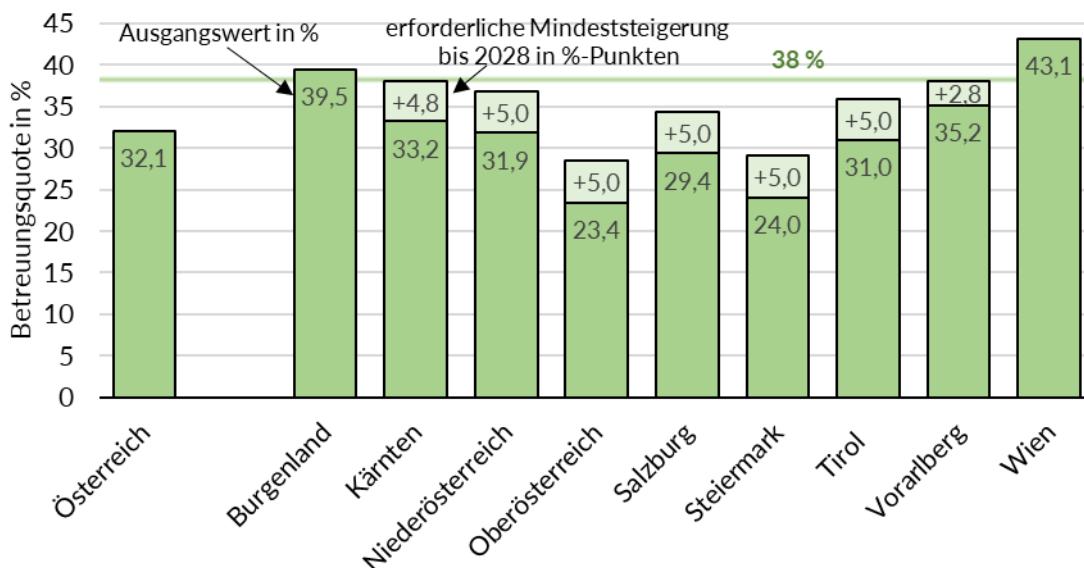




nachweisen, so kann es die Mittel anderweitig verwenden. Bei den Mitteln für die Elementarpädagogik ist eine anderweitige Verwendung nicht vorgesehen. Die Länder übermitteln an den Bund bis zum 10. September 2026 eine Evaluierung der Zielerreichung und bis 31. August 2028 eine Evaluierung Zielerreichung und der Mittelverwendung. Eine Veröffentlichung der Evaluierungen und Übermittlung an den Nationalrat ist in der Regelung nicht verpflichtend vorgesehen, sollte jedoch aus Gründen der Transparenz und der Wirkungsorientierung erfolgen. Zur Stärkung der Verbindlichkeit der Ziele sollte auch ein jährliches Monitoring der Indikatoren ermöglicht werden. Die dazu notwendigen länderweisen Daten werden derzeit nur für zwei der Indikatoren (Betreuungsquote unter 3-jähriger und Anteil erneuerbarer Energien) regelmäßig von Statistik Austria veröffentlicht.

Im Bereich der **Elementarpädagogik** sollen die Mittel insbesondere genutzt werden, um die Anzahl und Qualität von Betreuungsplätzen mit möglichst bedarfsgerechten Öffnungszeiten, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, zu erhöhen. Als quantitativer Indikator wird die Betreuungsquote (inkl. Tageseltern) von unter 3-Jährigen herangezogen. Bis 2028 soll die Quote in jedem Land mindestens 38 % betragen oder um zumindest 1 %-Punkt pro Jahr gesteigert werden. Die nachfolgende Grafik zeigt die derzeitigen Quoten und das zu erreichende Ziel je Land:

**Grafik 1: Betreuungsquote von unter 3-Jährigen je Land**



Anmerkung: Der Ausgangswert entspricht der Betreuungsquote (inkl. Tageseltern) im Kindergartenjahr 2022/23.

Quellen: Statistik Austria, WFA zur Regierungsvorlage zum FAG 2024, eigene Berechnungen.



Oberösterreich weist mit einer Betreuungsquote iHv 23,4 % von unter 3-Jährigen den niedrigsten Ausgangswert auf. Gemäß FAG 2024 muss es bis 2028 eine Steigerung um mindestens 5 %-Punkte auf 28,4 % erreichen. Auch für Niederösterreich, Salzburg, die Steiermark und Tirol ist eine Mindeststeigerung um 5 %-Punkte vorgesehen. Kärnten und Vorarlberg erreichen die Grenze von 38 % mit einer geringeren Erhöhung um 4,8 %-Punkte (Kärnten) bzw. 2,8 %-Punkte (Vorarlberg). Für Wien und Burgenland gilt kein Mindestfordernis, weil ihre Betreuungsquote bereits aktuell über 38 % liegt. Im Dezember 2022 wurden im Rat der EU neue Barcelona-Ziele bis 2030 mit einer grundsätzlich angestrebten Betreuungsquote von 45 % vereinbart, wobei sich Mitgliedstaaten, die das alte Ziel von 33 % noch nicht erreicht haben, niedrigere Ziele setzen können. Dazu zählt auch Österreich mit einer Betreuungsquote von 32,1 % im Schuljahr 2022/23. In der Wirkungsorientierung der UG 25-Familie und Jugend strebt das BKA mit der Kennzahl 25.2.3 eine schrittweise Steigerung des österreichweiten Anteils auf 35 % im Jahr 2025 an. Für 2030 wird bei der Kennzahl kein Zielwert angeführt.

Die Mittel im Bereich **Wohnen und Sanieren** sind für Maßnahmen einzusetzen, die, u. a. durch Förderung des gemeinnützigen Wohnbaus und Sanierungen, leistbaren Wohnraum schaffen und erhalten und dabei eine umweltschonende Nutzung des Baulandes berücksichtigen. Als quantitatives Ziel wird eine Renovierungsquote von 3 % pro Jahr für öffentliche Gebäude oder die Umsetzung gleichwertiger Energiesparmaßnahmen festgelegt. Eine Beurteilung dieses Indikators wird dadurch erschwert, dass keine Daten zu den bisherigen Renovierungsquoten verfügbar sind. Dazu sollen die Länder nun eine Liste der umfassten öffentlichen Gebäude vorlegen.

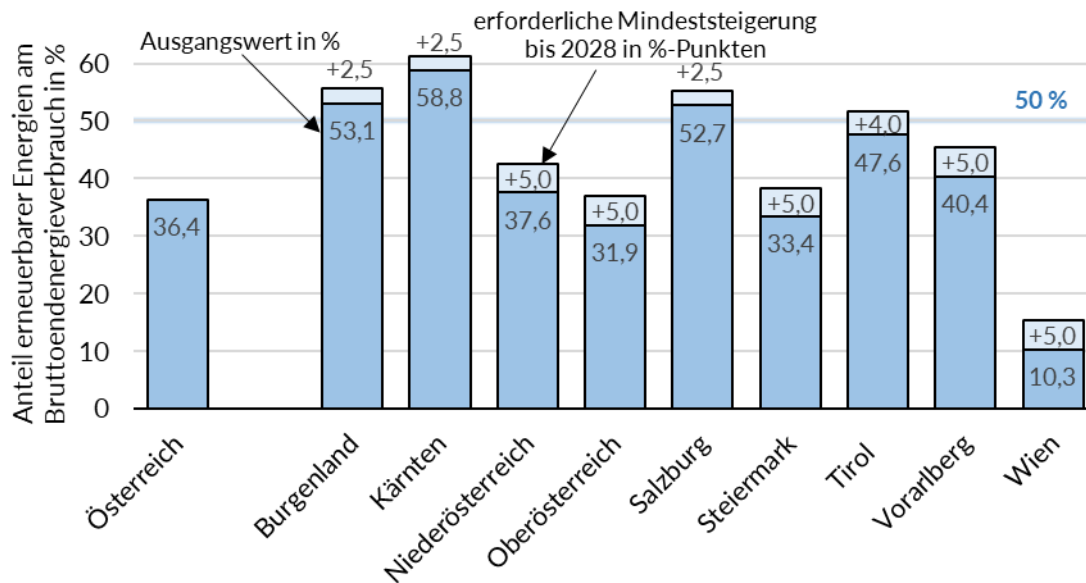
Als zusätzliches Ziel sollen jährlich Wohnbausanierungsmaßnahmen iHv mindestens 30 % des durchschnittlichen Aufkommens aus dem Wohnbauförderungsbeitrag der Jahre 2018 bis 2022 umgesetzt werden oder dieser Anteil um zumindest 2 %-Punkte pro Jahr erhöht werden. Auch hier liegen keine Informationen zur Ausgangslage vor. Außerdem sollen mehr Wohneinheiten im Rahmen definierter Sanierungs- und Umbauvorhaben oder durch Neubau in gut vom öffentlichen Verkehr erschlossenen Gebieten (ÖV-Güteklasse A, B und C) sowie auf bereits bebauten Flächen gefördert werden, als neue Wohneinheiten auf bisher unversiegelten Flächen entstehen.

Im Bereich **Umwelt und Klima** sollen Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch finanziert werden. Dazu zählen etwa Investitionen in erneuerbare Energieträger, Energieeffizienzmaßnahmen und in nach-



haltige Heizungssysteme. Als quantitatives Ziel soll der Anteil erneuerbarer Energieträger am gesamten Bruttoendenergieverbrauch jährlich um mindestens 1 %-Punkt gesteigert werden. In Ländern, deren Anteil bereits über 50 % liegt, wird eine geringere Mindeststeigerung im Ausmaß von 0,5 %-Punkten pro Jahr gefordert. Die nachfolgende Grafik zeigt die Ausgangswerte und die Mindeststeigerung je Land:

**Grafik 2: Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch je Land**



Anmerkung: Als Ausgangswert dient der Wert des Jahres 2021 (letzter verfügbarer Wert). Zur Überprüfung im Jahr 2028 wird der Wert des Jahres 2026 herangezogen.

Quellen: WFA zur Regierungsvorlage zum FAG 2024, eigene Berechnungen.

Der als Ausgangswert herangezogene Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2021 ist in Wien mit 10,3 % am niedrigsten. Wien muss seinen Anteil daher in der Finanzausgleichsperiode bis 2028 um 5 %-Punkte auf 15,3 % steigern. Auch für Niederösterreich, Oberösterreich, die Steiermark und Vorarlberg ist eine Steigerung um 5 %-Punkte erforderlich. Kärnten weist mit einem Anteil erneuerbarer Energien im Jahr 2021 mit 58,8 % den höchsten Ausgangswert auf. Da dieser Wert bereits höher als 50 % ist, muss Kärnten den Anteil bis 2028 nur um 2,5 %-Punkte auf 61,3 % steigern. Auch im Burgenland und Salzburg gilt dieses reduzierte Steigerungserfordernis. Tirol hat einen Ausgangswert von 47,6 % und würde die 50 %-Marke daher bei einer jährlichen Steigerung um 1 %-Punkt nach drei Jahren überschreiten. Ab diesem Zeitpunkt dürfte nur noch eine Steigerung um 0,5 % pro Jahr erforderlich sein, sodass Tirol den Anteil insgesamt um 4 %-Punkte auf 51,6 % erhöhen müsste.



Das **Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz**, das am 30. November 2023 im Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie behandelt wurde, ist als Ergänzung zu den über den Zukunftsfonds für die Bereiche Wohnen und Sanieren bzw. Umwelt und Klima bereitgestellten Mittel zu sehen. Es sieht für die Jahre 2024 und 2025 Zweckzuschüsse an die Länder von jeweils 50 Mio. EUR vor. Mit diesen Mitteln sollen die Länder unterstützt werden, die Höhe der eingesetzten Landesmittel für die einschlägigen Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen aufrechtzuerhalten oder anzuheben.

### 3.1.2 Weitere budgetrelevante Änderungen

Bei bereits bestehenden Finanzausweisungen und Zuschüssen des Bundes an Länder und Gemeinden sieht das FAG 2024 die folgenden Änderungen vor:

- ◆ Die in § 24 FAG 2017 bereits bestehende **Finanzausweisung des Bundes an Länder und Gemeinden** iHv 300 Mio. EUR soll auf 600 Mio. EUR pro Jahr aufgestockt werden. Davon sollen 120 Mio. EUR (bisher 60 Mio. EUR) an den Strukturfonds für finanzschwache oder von Abwanderung betroffene Gemeinden gehen. Von den verbleibenden 480 Mio. EUR gehen 386,3 Mio. EUR an die Länder und 93,7 Mio. EUR an die Gemeinden. Diese Finanzausweisung wird mit der Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Klima begründet. Die Mittel können von den Ländern und Gemeinden frei verwendet werden.
- ◆ Die **Finanzausweisung des Bundes an Gemeinden für Personennahverkehrsunternehmen** werden um 30,0 Mio. EUR auf 62,1 Mio. EUR aufgestockt. Davon entfallen 30,6 Mio. EUR (+15 Mio. EUR) auf die Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen (§ 24 Abs. 1 FAG 2024) und 31,5 Mio. EUR (+15 Mio. EUR) auf Investitionen in den städtischen öffentlichen Verkehr (§ 24 Abs. 2 FAG 2024).
- ◆ Der **Zweckzuschuss des Bundes an Länder und Gemeinden als Theatererhalter** wird um 10 Mio. EUR auf 31,5 Mio. EUR pro Jahr aufgestockt. Diese Mittel sind für die von Ländern und Gemeinden auf eigene Rechnung geführten Theater sowie für jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, zu verwenden.



- ◆ Der Bund leistet im Jahr 2024 einen **Sondervorschuss an die Gemeinden** auf deren Ertragsanteile iHv 300 Mio. EUR. Die Rückzahlung soll über eine Reduktion der Ertragsanteile in den Jahren 2025 bis 2027 um je 100 Mio. EUR erfolgen. Ein derartiger Sondervorschuss wurde den Gemeinden zur Stärkung ihrer Liquidität bereits während der COVID-19-Krise gewährt. Dieser wurde aufgrund nachträglich erfolgter gesetzlicher Änderungen nur teilweise an den Bund zurückgeführt.
- ◆ Für die **Siedlungswasserwirtschaft** wird der jährliche Förderbarwert von 80 Mio. EUR auf 100 Mio. EUR erhöht. Zusätzlich werden bis 2026 Fördermittel iHv 100 Mio. EUR im Rahmen einer Sondertranche aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF) bereitgestellt. Weitere 700 Mio. EUR aus dem Reinvermögen des UWF sollen im Zeitraum 2024 bis 2028 zur Abdeckung des Liquiditätsbedarfs für die Förderungen zum Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft entnommen werden. Die Mittel kommen zu 70,8 % dem Bund, zu 16,4 % den Ländern und zu 12,8 % den Gemeinden zugute, reduzieren die Vorwegabzüge von der Umsatzsteuer und erhöhen somit die Ertragsanteile.
- ◆ Die Zweckzuschüsse gemäß dem Bildungsinvestitionsgesetz für **Assistenzpädagog:innen** werden ab dem Jahr 2025 um 10 Mio. EUR pro Jahr auf 40,5 Mio. EUR jährlich erhöht. Diese Erhöhung gilt bis zum Außerkrafttreten des FAG 2024.<sup>4</sup>
- ◆ Für den **Schülertransport („Gelegenheitsverkehr“)** gibt es zusätzlich zur Indexierung der Tarife eine dauerhafte Erhöhung ab dem Schuljahr 2023/2024 um 15 Mio. EUR pro Jahr.

Einige weitere Finanzströme zwischen den Gebietskörperschaften werden mit dem FAG 2024 unverändert fortgeführt. Dies betrifft insbesondere die grundsätzliche Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die Abzüge für den Familienlastenausgleichsfonds und den Katastrophenfonds, die Bedarfszuweisung an die Länder für das Glücksspiel oder den Zweckzuschuss für die Krankenanstaltenfinanzierung. Die derzeit bis zum Jahr 2029 geltende Regelung über den Zweckzuschuss des Bundes für

---

<sup>4</sup> Im Paktum zum Finanzausgleich und in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird darauf hingewiesen, dass die Finanzausgleichspartner als politisches Ziel festgelegt haben, das gesamte pädagogische Personal an Pflichtschulen bei einem Dienstgeber (Länder) zusammenzuführen. Für den Zeitraum bis zur Umsetzung dieser Strukturreform (angestrebt wird das Schuljahr 2025/2026) soll der Bund diese Zweckzuschüsse gemäß dem Bildungsinvestitionsgesetz leisten.



die Finanzierung von Eisenbahnkreuzungen wird ebenso wie die Kofinanzierung aus Ertragsanteilen der Gemeinden bis zum Jahr 2034 verlängert.

### 3.1.3 Änderungen bei der Transparenzdatenbank

Die vorgesehenen Änderungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 sehen unter anderem Anpassungen beim Förderungsbegriff und eine verfassungsrechtlich verankerte Ermächtigung für Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände vor, die eine gebietskörperschaftenübergreifende Datenübermittlung bzw. -verarbeitung ermöglicht. In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank werden mehrere Umsetzungsschritte mit dem Ziel einer umfassenden Transparenz im Bereich des staatlichen Förderungswesens konkretisiert. Der Budgetdienst wird die Änderungen im Bereich der Transparenzdatenbank im Rahmen seiner Analyse zum Förderungsbericht 2022 näher analysieren und bewerten. Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen sind laut WFA gering. Die Kosten der Länder für die Anbindung an die Transparenzdatenbank und die Datenaufbereitung betragen in den Jahren 2024 bis 2027 insgesamt rd. 1,7 Mio. EUR.

### 3.1.4 Geplante Reformen

In einigen Bereichen werden im Paktum zum Finanzausgleich ab 2024 Reformen genannt, die vorbereitet werden sollen. Diese betreffen insbesondere die folgenden Bereiche:

- ◆ Zur Vorbereitung einer Reform der **Grundsteuer B**<sup>5</sup> soll eine Arbeitsgruppe mit Vertreter:innen des Bundes, der Länder und Gemeinden eingesetzt werden, die bis spätestens 31. Dezember 2024 konkrete Vorschläge erarbeitet.
- ◆ Im Bereich des **Green Budgeting** soll ein Pilotprojekt mit mindestens zwei Bundesländern durchgeführt werden. Auf Grundlage einer Evaluierung ist der dabei entstehende Ressourcenaufwand zu bewerten.

---

<sup>5</sup> Es wird zwischen einer Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliches Vermögen und einer Grundsteuer B für Grundvermögen unterschieden. Die Grundsteuer ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Nach dem Finanzausgleichsgesetz sind die Gemeinden ermächtigt, bei der Steuerfestsetzung einen einheitlichen Hebesatz von bis zu 500 % auf den Grundsteuermessbetrag anzuwenden.



- ◆ Im Hinblick auf den **Klimaschutzkoordinations- und Verantwortlichkeitsmechanismus** soll die bereits im FAG 2017 enthaltene Kostenaufteilung zwischen Bund (80 %) und Ländern (20 %) für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten beibehalten werden. Es soll eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die bis zum Ende der Finanzausgleichsperiode ein Modell einer verursachergerechten Aufteilung der Kosten einschließlich der Tragung von allfälligen Sanktionszahlungen erarbeiten soll.
- ◆ Der **Österreichische Stabilitätspakt** soll im Zusammenhang mit der geplanten Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung auf europäischer Ebene geändert werden.

### 3.2 Pflege

Die (reguläre) Dotierung des **Pflegefonds** soll ab 2024 auf 1,10 Mrd. EUR aufgestockt werden. Damit steigt die Dotierung gegenüber dem Jahr 2023 um 644 Mio. EUR an. Ab 2025 erfolgt eine jährliche Valorisierung anhand der Inflationsrate gemäß WIFO-Mittelfristprognose vom Oktober 2023, bei der, wie bei den Mitteln für den spitals-ambulanten Bereich, ein Aufschlag von 2 %-Punkten zur Anwendung kommt. Bis zum Jahr 2028 steigt die Dotierung des Pflegefonds infolge dieser Valorisierung auf 1,31 Mrd. EUR an. Die Finanzierung des Pflegefonds erfolgt über einen Vorwegabzug vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Dadurch tragen die Länder und Gemeinden rd. ein Drittel der Dotierung mit. Die Mittel für die Pflegeausbildung, für die Fortführung der Erhöhung des Pflegeentgelts sowie für die derzeit aus Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) finanzierten Community Nurses werden in den Pflegefonds integriert.

Darüber hinaus soll der Bund den Ländern im Zusammenhang mit dem **Entfall des Pflegeregresses** weiterhin 300 Mio. EUR pro Jahr zur Verfügung stellen. Davon entfallen 100 Mio. EUR auf eine unbefristet gültige Regelung gemäß § 330b ASVG. Weitere 200 Mio. EUR jährlich werden den Länder derzeit befristet bis 2024 auf Grundlage eines eigenen Zweckzuschussgesetzes<sup>6</sup> bereitgestellt. Diese befristete Regelung soll nun bis 2028 verlängert werden.

---

<sup>6</sup> Siehe [Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2021 bis 2024](#).



Die bestehende Vereinbarung zur **24-Stunden-Betreuung** soll in der neuen Finanzausgleichsperiode fortgeführt werden. Die Fördersätze wurden per 1. September 2023 weiter auf 800 EUR erhöht, nachdem sie bereits zu Jahresbeginn 2023 von 550 EUR auf 640 EUR angehoben worden waren. Bund und Ländern teilen sich die Kosten für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung in einem Verhältnis von 60:40 auf. Die jährlichen Kosten werden in der diesbezüglichen WFA mit 140 Mio. EUR für den Bund und 94 Mio. EUR für die Länder beziffert.

### 3.3 Gesundheit

#### Zielsteuerung Gesundheit

Bund, Länder und Sozialversicherung einigten sich mit der Gesundheitsreform 2013 auf ein Zielsteuerungssystem für den Gesundheitsbereich. Die Steuerung bezieht sich auf die öffentlichen zielsteuerungsrelevanten Gesundheitsausgaben und auf ausgewählte Indikatoren, die eine Umsetzung von operativen Zielen nachverfolgbar machen sollen.<sup>7</sup> Für die Zielsteuerungsperiode von 2017 bis 2023 sollte das jährliche Ausgabenwachstum von 3,6 % (2017) auf 3,2 % im Jahr 2021 gedämpft werden. Für die Jahre 2022 und 2023 wurde ebenfalls ein jährliches Ausgabenwachstum von jeweils 3,2 % vereinbart.

Das aktuelle Finanzzielmonitoring zeigt, dass es für das Jahr 2021 (35,37 Mrd. EUR) zum zweiten Mal in Folge zu einer Überschreitung der Auszahlungsobergrenzen um rd. 5,16 Mrd. EUR (+17,1 %) kommt. Nachdem bereits im Jahr 2020 die Grenzen um 728 Mio. EUR (+2,6 %) überschritten wurden, lagen die öffentlichen Gesundheitsausgaben im Jahr 2021 damit deutlich über der vereinbarten Ausgabenobergrenze. In beiden Jahren hatten dabei die für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie inkludierten Ausgaben einen wesentlichen Einfluss (u. a. Schutzausrüstung, Testungen, Contact Tracing, Ausgaben für die Gesundheitsnummer 1450, Barackenspitäler, Medienkampagnen etc.). Im letzten Jahr vor der Pandemie haben sich die Ausgaben noch auf 28,3 Mrd. EUR belaufen und die für 2019 vereinbarte Obergrenze konnte um 171 Mio. EUR unterschritten werden.

---

<sup>7</sup> In der ersten Periode der Zielsteuerung von 2012 bis 2016 sollten die Kosten stufenweise so gedämpft werden, dass der jährliche Ausgabenzuwachs im Jahr 2016 einen Wert von 3,6 % nicht überschreitet. In der gesamten Periode lagen die tatsächlichen Ausgaben unter den jeweiligen Ausgabenobergrenzen.





Nun soll mit der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit (2316 d.B.) und der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (2317 d.B.) im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich für die Jahr 2024 bis 2028 das implementierte Zielsteuerungssystem fortgeführt bzw. weiterentwickelt werden. Die bundesgesetzlichen Anpassungen zur Umsetzung der Art. 15a B-VG-Vereinbarungen wurden mit der Regierungsvorlage zum Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024 – VUG 2024 (2310 d.B.) vorgelegt. Damit soll die nachhaltige Ausrichtung des Gesundheitswesens mittels vereinbarter Auszahlungsobergrenzen und begleitender strukturpolitischer Maßnahmen sichergestellt werden.

Die neuen finanziellen Auszahlungsobergrenzen und der jährliche Ausgabenzuwachs lauten wie folgt:

**Tabelle 1: Zielsteuerung-Gesundheit – Auszahlungsobergrenze, jährlicher Ausgabenzuwachs**

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Ausgabenobergrenzen <i>in Mio. EUR</i>	37.618	40.138	42.466	44.674	46.684	48.747
Jährlicher Ausgabenzuwachs <i>in %</i>	-	6,7%	5,8%	5,2%	4,5%	4,4%

Anmerkung: Die Ausgabenobergrenze gemäß der derzeit gültigen Vereinbarung beträgt 32.179 Mio. EUR im Jahr 2023.

Quelle: Regierungsvorlage zur Vereinbarung Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit

Mit der vorliegenden Vereinbarung können die öffentlichen Gesundheitsausgaben (ohne Langzeitpflege) für das Jahr 2024 bei 40,14 Mrd. EUR liegen bzw. soll das jährliche Ausgabenwachstum nicht mehr als 6,7 % betragen. Damit werden die Auszahlungsobergrenzen und der jährliche Ausgabenzuwachs gegenüber dem Vorjahr erhöht. Bis 2028 können die Ausgaben 48,75 Mrd. EUR betragen. Der jährliche Ausgabenzuwachs soll auf 4,4 % reduziert werden.

Um gemeinsam im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit definierte Vorhaben der Gesundheitsreform umzusetzen, sollen für die Dauer der FAG-Periode zusätzliche öffentliche Mittel zweckgewidmet zur Verfügung stehen. Aus Bundesmitteln sollen demnach für 2024 bis 2028 insgesamt 1,50 Mrd. EUR für die Stärkung des niedergelassenen Bereichs, 3,02 Mrd. EUR für die Stärkung des spitalsambulanten Bereichs und für Strukturreformen und 15 Mio. EUR für Medikamente (Bewertungsboard)



bereitgestellt werden.<sup>8</sup> Weiters sollen über eine Drittfinanzierung (Bund, Länder, Sozialversicherung) Budgetmittel für Digitalisierung/eHealth (inkl. Telemedizin) iHv 255 Mio. EUR, für Gesundheitsförderung iHv 300 Mio. EUR und für Impfen iHv 450 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden.

Weiters ist im Paktum eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Finanzierung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Bereitstellung von Frühen Hilfen in Österreich enthalten. Die Budgetmittel sind im oben genannten Betrag für die Gesundheitsförderung enthalten und sollen jährlich maximal 21 Mio. EUR betragen.

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2024 wurde das Gesundheitsreformmaßnahmen-Finanzierungsgesetz (nicht Teil des Paktums) beschlossen. Mit diesem wird die Grundlage zur Umsetzung der Maßnahmen des MRV ([67/18](#)) zu den Sofortmaßnahmen im Gesundheitsreformpaket geschaffen. Für die Schaffung 100 zusätzlicher ärztlicher Vertragsstellen werden im Jahr 2024 50 Mio. EUR bereitgestellt, ab 2025 soll dieser Betrag jährlich mit der Aufwertungszahl valorisiert werden. Für einen Startbonus für die Besetzung von bestimmten Vertragsstellen werden im Jahr 2024 vom Bund einmalig 10 Mio. EUR bereitgestellt. Für die Gleichstellung der klinisch-psychologischen Behandlung durch Psycholog:innen mit der ärztlichen Hilfe werden 50 Mio. EUR im Jahr 2024 und 25 Mio. EUR im Jahr 2025 vom Bund zur Verfügung gestellt.

---

<sup>8</sup> Die Mittel für den spitalsambulanten Bereich werden jährlich valorisiert und steigen von 550 Mio. EUR im Jahr 2024 auf 657 Mio. EUR im Jahr 2028 an. Die zusätzlichen Mittel für den niedergelassenen Bereich werden hingegen nicht valorisiert, sie betragen jährlich 300 Mio. EUR.



## 4 Finanzielle Auswirkungen

In diesem Abschnitt werden die finanziellen Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs auf Bund, Länder, Gemeinden und SV-Träger zusammengefasst. Grundlage dafür sind die WFA zu den Regierungsvorlagen<sup>9</sup>, ergänzt durch die finanziellen Auswirkungen der Initiativanträge zum Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz und zur Umsetzung der Frühe-Hilfen-Vereinbarung im ASVG.<sup>10</sup> Außerdem werden Finanzströme im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich aufgenommen, welche in den WFA nicht enthalten sind.<sup>11</sup>

In den WFA werden grundsätzlich die finanziellen Auswirkungen durch die jeweilige Gesetzesänderung dargestellt. Beim Finanzausgleichsgesetz werden somit nur die Erhöhungen im neuen FAG 2024 ausgewiesen, weil ohne gesetzliche Neuregelung die Bestimmungen des FAG 2017 vorläufig weiter angewendet werden würden. Im Pflegebereich würden die Zahlungen (z. B. Pflegefonds) ohne gesetzliche Neuregelung hingegen auslaufen. Die entsprechenden WFA enthalten daher als finanzielle Auswirkungen den Gesamtbetrag im Pflegebereich und nicht nur die Differenz zur vorangegangenen Regelung.

Für eine einheitliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen nimmt der Budgetdienst für den Pflegebereich als Vergleichsszenario an, dass der alte Finanzausgleich verlängert worden wäre.<sup>12</sup> Daraus resultieren einheitliche Vergleichswerte im Kern- und im Pflegebereich. Im Gesundheitsbereich handelt es sich um zusätzliche Mittel, sodass die Darstellung des Budgetdienstes grundsätzlich mit jener in den WFA übereinstimmt. Bei den Ländern wird auch die Drittelfinanzierung bei den neuen Mitteln für Impfen, Gesundheitsförderung und Digitalisierung/eHealth als Auszahlung aufgenommen.

---

<sup>9</sup> Finanzausgleichsgesetz 2024, UFG Novelle im Rahmen des FAG 2024, Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses für die Jahre 2025 - 2028, Pflegefondsgesetz, Verlängerung der Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024, Gesundheitsreformaßnahmen-Finanzierungsgesetz im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2024.

<sup>10</sup> Zu der Änderung des ASVG ist im Ministerratsvortrag 78/19 eine WFA enthalten.

<sup>11</sup> Das betrifft den Sondervorschuss an die Gemeinden, die Auswirkungen auf die Ertragsanteile von Ländern und Gemeinden durch die Änderungen beim Pflegefonds und der Siedlungswasserwirtschaft, die Erhöhung beim Schüler:innen-Gelegenheitsverkehr und die Drittelfinanzierung der Länder bei einem Teil der neuen Mittel im Gesundheitsbereich.

<sup>12</sup> Eine solche Verlängerung fand für die Jahre 2022 und 2023 statt. Bei der Dotierung des Pflegefonds wird ausgehend von 455,6 Mio. EUR im Jahr 2023 eine jährliche Erhöhung iHv 4,5 % angenommen.



Insgesamt verschlechtert sich der Finanzierungssaldo des Bundes in den Berechnungen des Budgetdienstes um durchschnittlich 3,03 Mrd. EUR pro Jahr, während sich die Salden bei den Ländern (+2,18 Mrd. EUR), Gemeinden (+0,34 Mrd. EUR) und SV-Trägern (+0,25 Mrd. EUR) verbessern.

Hauptsächlich handelt es sich bei den Maßnahmen um Transfers des Bundes an die Länder, Gemeinden und SV-Träger. Auf gesamtstaatlicher Ebene verändert sich der Finanzierungssaldo dadurch nicht unmittelbar.<sup>13</sup> Dieser verschlechtert sich erst durch die Verwendung der Mittel für zusätzliche Ausgaben, welche jedoch größtenteils nicht von den WFA umfasst sind. Beispielsweise sind insgesamt mindestens 1,21 Mrd. EUR der zusätzlichen Mittel für den spitalsambulanten Bereich für Strukturreformen und die Stärkung des Bereichs einzusetzen, während maximal 1,81 Mrd. EUR von den Ländern für den laufenden Betrieb der Krankenanstalten und für die Abgangsfinanzierung verwendet werden können.

---

<sup>13</sup> Ausnahmen sind vor allem die zusätzlichen Mittel im Gesundheitsbereich mit Drittfinanzierung durch Bund, Länder, und SV-Träger, die höhere Förderung von 24-Stunden-Betreuung und die Sofortmaßnahmen im Gesundheitsreformpaket im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2024. Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft erhöht die Aufstockung die Ausgaben, während aus dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF) bereitgestellte Mittel iHv insgesamt 700 Mio. EUR den Finanzierungssaldo verbessern. Weil der UWF zum Sektor Staat zählt, wird das Maastricht-Defizit dadurch jedoch nicht verbessert.



## 4.1 Bund

Die folgende Tabelle stellt die finanziellen Auswirkungen auf den Nettofinanzierungssaldo des Bundes dar:

**Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen Bund**

<i>in Mio. EUR</i>	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnitt 2024-2028
<b>Kernthemen Finanzausgleich</b>	<b>-1.646</b>	<b>-1.355</b>	<b>-1.399</b>	<b>-1.388</b>	<b>-1.524</b>	<b>-1.462</b>
Zukunftsfonds - Elementarpädagogik	-500	-516	-528	-540	-551	-527
Zukunftsfonds - Wohnen und Sanieren	-300	-309	-316	-323	-330	-316
Zukunftsfonds - Umwelt und Klima	-300	-309	-316	-323	-330	-316
Finanzzuweisung an Länder und Gemeinden	-240	-240	-240	-240	-240	-240
Strukturfonds für Gemeinden	-60	-60	-60	-60	-60	-60
Finanzzuweisung in Nahverkehrsangelegenheiten (Fixbetrag)	-30	-30	-30	-30	-30	-30
Zweckzuschüsse Theatererhaltung	-10	-10	-10	-10	-10	-10
Assistenzpädagog:innen		-10	-10	-10	-10	-8
Außerord. Erhöhung Schüler:innen-Gelegenheitsverkehr	-15	-15	-15	-15	-15	-15
Aufstockung Siedlungswasserwirtschaft (Bundesanteil)	-5	-13	-22	-28	-33	-20
Mittel aus Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	+113	+106	+99	+92	+85	+99
Sondervorschuss an Gemeinden	-300	+100	+100	+100		0
Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz		-50	-50			-20
<b>Pflegebereich</b>	<b>-460</b>	<b>-483</b>	<b>-503</b>	<b>-522</b>	<b>-542</b>	<b>-502</b>
Pflegefonds	-624	-657	-687	-716	-745	-686
Finanzierungsanteil Pflegefonds Länder und Gemeinden	+207	+218	+228	+237	+247	+228
24-Stunden-Betreuung	-44	-44	-44	-44	-44	-44
<b>Gesundheitsbereich</b>	<b>-1.049</b>	<b>-1.045</b>	<b>-1.050</b>	<b>-1.079</b>	<b>-1.108</b>	<b>-1.066</b>
Stärkung spitalsambulanter Bereich und Strukturreformen	-550	-578	-604	-629	-657	-603
Stärkung niedergelassener Bereich	-300	-300	-300	-300	-300	-300
Impfen	-45	-45	-45	-45	-45	-45
Gesundheitsförderung - Frühe Hilfen	-11	-11	-11	-11	-11	-11
Gesundheitsförderung - Fonds Gesundes Österreich	-13	-13	-13	-13	-13	-13
Digitalisierung/eHealth	-17	-17	-17	-17	-17	-17
Bewertungsboard Medikamente	-3	-3	-3	-3	-3	-3
Leistungsanweisung an GÖG	-1	-1	-2	-2	-2	-1
Gesundheitsreformmaßnahmenfonds (nicht Teil des Paktums)	-110	-78	-57	-59	-61	-73
<b>Finanzierungssaldo Bund</b>	<b>-3.156</b>	<b>-2.883</b>	<b>-2.952</b>	<b>-2.989</b>	<b>-3.173</b>	<b>-3.031</b>

Quellen: WFA zu den Gesetzesvorlagen, eigene Berechnungen.

Bei den **Kernthemen des Finanzausgleichs** kommt es zu Mehrauszahlungen des Bundes insbesondere für den Zukunftsfonds (ansteigend von 1.100 Mio. EUR im Jahr 2024), für Finanzzuweisungen an Länder und Gemeinden (zusätzlich 240 Mio. EUR pro Jahr) und für den Strukturfonds für Gemeinden (zusätzlich 60 Mio. EUR pro Jahr). Verbessert wird der Finanzierungssaldo vor allem durch Mehreinzahlungen aus Mitteln des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF) iHv durchschnittlich 99 Mio.



EUR pro Jahr.<sup>14</sup> Mit dem Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz leistet der Bund Zweckzuschüsse an die Länder iHv jeweils 50 Mio. EUR für die Jahre 2024 und 2025, welche bei der Abrechnung in den Jahren 2025 und 2026 zu entsprechenden Auszahlungen führen. Der Sondervorschuss für die Ertragsanteile der Gemeinden bedeutet für den Bund Mindereinzahlungen iHv 300 Mio. EUR im Jahr 2024, gefolgt von Mehreinzahlungen iHv jeweils 100 Mio. EUR in den Jahren 2025 bis 2027. Insgesamt verschlechtern die Zahlungsflüsse im Kernbereich des Finanzausgleich 2024 den Finanzierungssaldo des Bundes um durchschnittlich 1,46 Mrd. EUR pro Jahr.

Im **Pflegebereich** kommt es zu Mehrauszahlungen des Bundes vor allem wegen der höheren Dotierung des Pflegefonds, wovon etwa ein Drittel von den Ländern und Gemeinden in Form von niedrigeren Ertragsanteilen getragen wird. Der Nettoeffekt für den Bund beträgt durchschnittlich 458 Mio. EUR pro Jahr.<sup>15</sup> Der Bundesanteil für die höhere Förderung der 24-Stunden-Betreuung beträgt jährlich 44 Mio. EUR. Somit verschlechtert sich der Finanzierungssaldo des Bundes durch die Maßnahmen im Pflegebereich um durchschnittlich 0,50 Mrd. EUR pro Jahr.

Im **Gesundheitsbereich** betreffen Mehrauszahlungen des Bundes insbesondere die neuen Mittel für die Länder zur Stärkung des spitalsambulanten Bereichs und für Strukturreformen (ansteigend von 550 Mio. EUR im Jahr 2024) sowie für die SV-Träger zur Stärkung des niedergelassenen Bereichs (300 Mio. EUR pro Jahr). Die Mehrauszahlungen des Bundes für Sofortmaßnahmen im Gesundheitsreformpaket (u. a. zusätzliche Kassenstellen) im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2024 betragen durchschnittlich 73 Mio. EUR pro Jahr. Insgesamt verschlechtert sich der Finanzierungssaldo des Bundes durch die Maßnahmen im Gesundheitsbereich um 1,07 Mrd. EUR pro Jahr.

Die gesamten Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Bundes betragen durchschnittlich 3,03 Mrd. EUR in den Jahren 2024 bis 2028. Im Jahr 2024 (3,16 Mrd. EUR) sind sie vor allem wegen des Sondervorschusses an die Gemeinden überdurchschnittlich hoch, dessen vorgesehene Rückzahlung reduziert die Kosten in den Folgejahren. Die Indexierung von Auszahlungen (Zukunftsfonds, Pflegefonds, zusätzliche Mittel für

---

<sup>14</sup> In den fünf Jahren des Finanzausgleichs werden insgesamt 700 Mio. EUR aus dem UWF verwendet, sodass entsprechend weniger Mittel aus der UG 16-Öffentliche Abgaben für die Siedlungswasserwirtschaft bereitgestellt werden müssen. Der Bundesanteil beträgt dabei 70,8 %.

<sup>15</sup> Als Vergleichspfad für die Dotierung des Pflegefonds wird ausgehend vom Jahr 2023 eine Steigerung um jährlich 4,5 % angenommen.



spitalsambulanten Bereich) verschlechtert den Finanzierungssaldo im Zeitverlauf.

## 4.2 Länder

Die folgende Tabelle stellt die finanziellen Auswirkungen auf den Nettofinanzierungssaldo der Länder dar. Dabei ist zu beachten, dass primär die zusätzlichen Mittel aus Transfers des Bundes dargestellt werden. Die Verwendung der Mittel zur Bedeckung von Mehrauszahlungen ist dabei nicht enthalten:

**Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen Länder**

<i>in Mio. EUR</i>	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnitt 2024-2028
<b>Kernthemen Finanzausgleich</b>	<b>+1.073</b>	<b>+1.144</b>	<b>+1.161</b>	<b>+1.128</b>	<b>+1.143</b>	<b>+1.130</b>
Zukunftsfonds - Elementarpädagogik	+250	+258	+264	+270	+276	+263
Zukunftsfonds - Wohnen und Sanieren	+300	+309	+316	+323	+330	+316
Zukunftsfonds - Umwelt und Klima	+300	+309	+316	+323	+330	+316
Finanzzuweisung an Länder	+193	+193	+193	+193	+193	+193
Zweckzuschüsse Theatererhaltung	+5	+5	+5	+5	+5	+5
Mittel aus Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	+26	+25	+23	+21	+20	+23
Finanzierungsanteil Siedlungswasserwirtschaft	-1	-4	-7	-9	-10	-6
Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz		+50	+50			+20
<b>Pflegebereich</b>	<b>+463</b>	<b>+490</b>	<b>+513</b>	<b>+536</b>	<b>+559</b>	<b>+512</b>
Pflegefonds	+624	+657	+687	+716	+745	+686
Finanzierungsanteil Pflegefonds Länder	-132	-139	-145	-151	-157	-145
24-Stunden-Betreuung	-29	-29	-29	-29	-29	-29
<b>Gesundheitsbereich</b>	<b>+483</b>	<b>+511</b>	<b>+537</b>	<b>+562</b>	<b>+590</b>	<b>+536</b>
Stärkung spitalsambulanter Bereich und Strukturreformen	+550	+578	+604	+629	+657	+603
Impfen	-30	-30	-30	-30	-30	-30
Gesundheitsförderung - Frühe Hilfen	-7	-7	-7	-7	-7	-7
Gesundheitsförderung - Gesundheitsförderungsfonds	-13	-13	-13	-13	-13	-13
Digitalisierung/eHealth	-17	-17	-17	-17	-17	-17
<b>Finanzierungssaldo Länder</b>	<b>+2.019</b>	<b>+2.144</b>	<b>+2.211</b>	<b>+2.226</b>	<b>+2.292</b>	<b>+2.178</b>

Quellen: WFA zu den Gesetzesvorlagen, eigene Berechnungen.

Bei den **Kernthemen des Finanzausgleichs** erhalten die Länder insbesondere zusätzliche Mittel aus dem Zukunftsfonds.<sup>16</sup> Diese steigen von 850 Mio. EUR im Jahr 2024 auf 935 Mio. EUR im Jahr 2028, wobei ein Teil dieser Mittel von den Ländern an die Gemeinden fließen kann. Die höhere Finanzzuweisung an die Länder (§ 25 FAG 2024) verbessert den Finanzierungssaldo der Länder um 193 Mio. EUR pro Jahr, im Rahmen

<sup>16</sup> Der Zukunftsfonds ist eine Finanzzuweisung des Bundes an die Länder, sodass er in der WFA zur Gänze als Einzahlung bei den Ländern dargestellt wird. In der Darstellung des Budgetdienstes wird der Mindestanteil für die Gemeinden bei der Elementarpädagogik (50 %) bereits den Gemeinden zugewiesen.



des Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetzes erhalten sie zwei Mal 50 Mio. EUR vom Bund. Insgesamt verbessert der Finanzausgleich bei den Kernthemen den Finanzierungssaldo der Länder um durchschnittlich 1,13 Mrd. EUR pro Jahr.

Änderungen im **Pflegebereich** betreffen insbesondere die höhere Dotierung des Pflegefonds. Abzüglich ihres diesbezüglichen Finanzierungsanteils erhalten die Länder durchschnittlich 541 Mio. EUR pro Jahr zusätzlich. Ihr Anteil an der höheren Förderung der 24-Stunden-Betreuung beträgt 29 Mio. EUR pro Jahr.<sup>17</sup> Somit verbessert sich der Finanzierungssaldo der Länder um durchschnittlich 0,51 Mrd. EUR pro Jahr.

Mehreinzahlungen im **Gesundheitsbereich** entstehen bei den Ländern durch die neuen Mittel des Bundes zur Stärkung des spitalsambulanten Bereichs und für Strukturreformen (ansteigend von 550 Mio. EUR im Jahr 2024). Auszahlungserhöhend wirkt der Anteil der Länder (Drittelfinanzierung) bei den zusätzlichen Mittel für Impfen (30 Mio. EUR pro Jahr), für Gesundheitsförderung (20 Mio. EUR pro Jahr) und für Digitalisierung/eHealth (17 Mio. EUR pro Jahr). In der Nettobetrachtung verbessert sich der Finanzierungssaldo der Länder um durchschnittlich 0,54 Mrd. EUR pro Jahr.

Insgesamt verbessert sich der Finanzierungssaldo der Länder um 2,02 Mrd. EUR im Jahr 2024. Wegen der Indexierungen steigen die Mehreinzahlungen der Länder, sodass die Verbesserung des Finanzierungssaldos 2,29 Mrd. EUR im Jahr 2028 beträgt. Durchschnittlich verbessert sich der Saldo um 2,18 Mrd. EUR pro Jahr. Insoweit die Länder Mittel aus dem Zukunftsfonds über den im FAG 2024 vorgesehenen Mindestanteil hinaus an die Gemeinden weiterleiten, verschiebt sich ein Teil der höheren Transfers des Bundes zu den Gemeinden.

---

<sup>17</sup> Der Zweckzuschuss für den Entfall des Pflegeregresses ist kein Teil der Maßnahmen in Tabelle 3, weil dessen Höhe unverändert insgesamt 300 Mio. EUR pro Jahr beträgt.





### 4.3 Gemeinden

Die folgende Tabelle stellt die finanziellen Auswirkungen auf den Nettofinanzierungssaldo der Gemeinden dar. Ebenso wie in Tabelle 3 für die Länder werden primär die Änderungen bei den Transfers des Bundes dargestellt, eine Verwendung der Mittel zur Bedeckung von Mehrauszahlungen ist nicht enthalten:

**Tabelle 4: Finanzielle Auswirkungen Gemeinden**

<i>in Mio. EUR</i>	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnitt 2024-2028
<b>Kernthemen Finanzausgleich</b>	<b>+711</b>	<b>+326</b>	<b>+330</b>	<b>+333</b>	<b>+437</b>	<b>+428</b>
Zukunftsfonds - Elementarpädagogik	+250	+258	+264	+270	+276	+263
Finanzzuweisung an Gemeinden	+47	+47	+47	+47	+47	+47
Strukturfonds für Gemeinden	+60	+60	+60	+60	+60	+60
Finanzzuweisung in Nahverkehrsangelegenheiten (Fixbetrag)	+30	+30	+30	+30	+30	+30
Zweckzuschüsse Theatererhaltung	+5	+5	+5	+5	+5	+5
Assistenzpädagog:innen		+10	+10	+10	+10	+8
Mittel aus Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	+20	+19	+18	+17	+15	+18
Finanzierungsanteil Siedlungswasserwirtschaft	-1	-2	-4	-5	-6	-4
Sondervorschuss an Gemeinden	+300	-100	-100	-100		0
<b>Pflegebereich</b>	<b>-75</b>	<b>-80</b>	<b>-83</b>	<b>-87</b>	<b>-90</b>	<b>-83</b>
Finanzierungsanteil Pflegefonds Gemeinden	-75	-80	-83	-87	-90	-83
<b>Finanzierungssaldo Gemeinden</b>	<b>+636</b>	<b>+247</b>	<b>+247</b>	<b>+247</b>	<b>+347</b>	<b>+345</b>

Quellen: WFA zu den Gesetzesvorlagen, eigene Berechnungen.

Der Finanzierungssaldo der Gemeinden verbessert sich insbesondere im Jahr 2024 wegen des Sondervorschusses bei den Ertragsanteilen (300 Mio. EUR) um insgesamt 636 Mio. EUR. Der Mindestbetrag für die Gemeinden aus dem Zukunftsfonds im Bereich Elementarpädagogik (ansteigend von 250 Mio. EUR im Jahr 2024) ist eine weitere wesentliche Mehreinzahlung, wobei die Transfers der Länder an die Gemeinden aus dem Zukunftsfonds noch höher ausfallen können. Weitere Mehreinzahlungen betreffen insbesondere die höheren Finanzzuweisungen des Bundes gemäß § 25 FAG 2024 (zusätzlich 47 Mio. EUR pro Jahr) und gemäß § 26 FAG 2024 für den Strukturfonds (zusätzlich 60 Mio. EUR pro Jahr).

Einen gegenläufigen Effekt hat der Anteil der Gemeinden an der Finanzierung des Pflegefonds in Form von niedrigeren Ertragsanteilen. Diesbezügliche Mindereinzahlungen steigen ausgehend von 75 Mio. EUR im Jahr 2024 an. Die vorgesehene Rückzahlung des Sondervorschusses verschlechtert den Finanzierungssaldo der Gemeinden um jeweils 100 Mio. EUR in den Jahren 2025 bis 2027. Insgesamt verbessert sich der Finanzierungssaldo der Gemeinden daher in diesen drei Jahren nur um 247 Mio. EUR und um 347 Mio. EUR im Jahr 2028.



## 4.4 Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen bei den SV-Trägern betreffen den Gesundheitsbereich und sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

**Tabelle 5: Finanzielle Auswirkungen Sozialversicherungsträger**

<i>in Mio. EUR</i>	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnitt 2024-2028
<b>Gesundheitsbereich</b>	<b>+252</b>	<b>+252</b>	<b>+252</b>	<b>+252</b>	<b>+252</b>	<b>+252</b>
Stärkung niedergelassener Bereich	+300	+300	+300	+300	+300	+300
Impfen	-15	-15	-15	-15	-15	-15
Gesundheitsförderung - Frühe Hilfen	-4	-4	-4	-4	-4	-4
Gesundheitsförderung - Gesundheitsförderungsfonds	-13	-13	-13	-13	-13	-13
Digitalisierung/eHealth	-17	-17	-17	-17	-17	-17
<b>Finanzierungssaldo SV-Träger</b>	<b>+252</b>	<b>+252</b>	<b>+252</b>	<b>+252</b>	<b>+252</b>	<b>+252</b>

Quellen: WFA zu den Gesetzesvorlagen, eigene Berechnungen.

Die SV-Träger erhalten vom Bund jährlich 300 Mio. EUR zur Stärkung des niedergelassenen Bereichs. Gegenläufig kommt es zu Mehrauszahlungen im Rahmen der anteiligen Finanzierung der zusätzlichen Mittel für Impfen (15 Mio. EUR pro Jahr)<sup>18</sup>, für Gesundheitsförderung (16,5 Mio. EUR pro Jahr)<sup>19</sup> und für Digitalisierung/eHealth (17 Mio. EUR pro Jahr). Insgesamt verbessert sich der Finanzierungssaldo damit um 252 Mio. EUR pro Jahr. Die Verwendung der Mittel für den quantitativen und qualitativen Ausbau des niedergelassenen Bereichs führt zu Mehrauszahlungen, welche in den WFA und in Tabelle 5 nicht enthalten sind. Die Auswirkungen des Gesundheitsreformmaßnahmen-Finanzierungsgesetzes, insbesondere für die Schaffung 100 zusätzlicher Kassenstellen, erhöhen die Auszahlungen der SV-Träger, welche durch Transfers vom Bund bedeckt werden (siehe Tabelle 2), sodass der Finanzierungssaldo der SV-Träger unverändert bleibt.

<sup>18</sup> Im Rahmen der Drittelfinanzierung werden grundsätzlich 30 Mio. EUR pro Jahr der Mittel für Impfen von den SV-Trägern ausbezahlt. Die Hälfte davon wird aber von den Pensionsversicherungsträgern geleistet, sodass diese 15 Mio. EUR im Zuge der Ausfallhaftung letztlich vom Bund getragen werden. Dementsprechend werden für Impfen beim Bund 45 Mio. EUR in Tabelle 2 angeführt.

<sup>19</sup> Die Mittel für Frühe Hilfen iHv grundsätzlich 7 Mio. EUR von den SV-Trägern werden zur Hälfte von den Pensionsversicherungsträgern ausbezahlt. Sie steigern damit die Ausfallhaftung des Bundes um 3,5 Mio. EUR, sodass letztlich nur 3,5 Mio. EUR von den SV-Trägern geleistet werden.



## 5 Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Während der vorangegangene Abschnitt die finanziellen Auswirkungen auf Bund, Länder, Gemeinden und SV-Träger im Vergleich zu einer Verlängerung des Finanzausgleichs 2017 zeigt, liegt der Fokus in diesem Abschnitt auf der Darstellung der budgetären Mehrbelastungen des Bundes gegenüber 2023 auf Untergliederungsebene. Ein wesentlicher Unterschied liegt in der Berücksichtigung der im Jahr 2023 im Pflegebereich veranschlagten Mittel, durch die die Mehrbelastung gegenüber 2023 geringer ausfällt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die budgetäre Abbildung der vom Paktum bewirkten Mittelflüsse im Bundeshaushalt auf Untergliederungsebene. Im Gesundheitsbereich sind auch die bereits im Budgetbegleitgesetz 2024 beschlossenen Mittel für den Gesundheitsreformmaßnahmenfonds, die nicht Teil des Paktums sind, berücksichtigt. In der Tabelle werden Auszahlungen oder Mindereinzahlungen des Bundes als positive Beträge und Mehreinzahlungen des Bundes als negative Beträge ausgewiesen.



Tabelle 6: Abbildung der betroffenen Finanzausgleichsbereiche im Bundeshaushalt

UG	<i>in Mio. EUR</i>	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	<b>Kernthemen Finanzausgleich</b>	<b>360</b>	<b>2.006</b>	<b>1.714</b>	<b>1.758</b>	<b>1.748</b>	<b>1.883</b>
	<i>Veränderung gegenüber 2023</i>		+1.646	+1.355	+1.399	+1.388	+1.524
	<i>Veränderung gegenüber Vorjahr</i>		+1.646	-291	+44	-11	+136
44	Zukunftsfonds		1.100	1.133	1.161	1.187	1.211
	Elementarpädagogik		500	516	528	540	551
	Wohnen und Sanieren		300	309	316	323	330
	Umwelt und Klima		300	309	316	323	330
44	Finanzzuweisung § 24 FAG 2017/ § 25 u. 26 FAG 2024	306	606	606	606	606	606
	Finanzzuweisung an Länder und Gemeinden	246	486	486	486	486	486
	Strukturfonds für Gemeinden	60	120	120	120	120	120
44	Finanzzuw. in Nahverkehrsangelegenheiten (Fixbetrag)	32	62	62	62	62	62
44	Zweckzuschuss Theatererhaltung Länder u. Gemeinden	22	32	32	32	32	32
30	Assistenzpädagog:innen			10	10	10	10
25	Außerord. Erhöhung Schüler:innen-Gelegenheitsverkehr		15	15	15	15	15
42/16	Verlängerung und Aufstockung Siedlungswasserwirtschaft		7	20	33	42	49
16	UWF-Mittel, Finanzierungsanteil Siedlungswasserwirtschaft		-116	-113	-110	-106	-101
16	Sondervorschuss an Gemeinden		300	-100	-100	-100	
n.v.	Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz			50	50		
	<b>Pflegebereich (Bundesanteil)</b>	<b>1.101</b>	<b>1.176</b>	<b>1.212</b>	<b>1.247</b>	<b>1.282</b>	<b>1.318</b>
	<i>Veränderung gegenüber 2023</i>		+75	+111	+146	+181	+217
	<i>Veränderung gegenüber Vorjahr</i>		+75	+36	+35	+35	+36
21/16	Pflegefonds	456	1.100	1.155	1.207	1.259	1.313
16	Finanzierungsanteil Pflegefonds Länder u. Gemeinden	-151	-365	-383	-401	-418	-436
21	Pflegeausbildung u. -entgelterhöhung, Community Nurses	389*	16*				
21/16	Kompensation Pflegeregress	300	300	300	300	300	300
21	24-Stunden-Betreuung	108	125**	140	140	140	140
	<b>Gesundheitsbereich (Bundesanteil)</b>	<b>7</b>	<b>1.052</b>	<b>1.045</b>	<b>1.050</b>	<b>1.079</b>	<b>1.108</b>
	<i>Veränderung gegenüber 2023</i>		+1.045	+1.038	+1.043	+1.072	+1.101
	<i>Veränderung gegenüber Vorjahr</i>		+1.045	-7	+5	+28	+29
24	Stärkung spitalsambulanter Bereich und Strukturreformen		550	578	604	629	657
	Stärkung niedergelassener Bereich		300	300	300	300	300
24/22	Impfen		45	45	45	45	45
	Gesundheitsförderung - Frühe Hilfen	7***	13***	11	11	11	11
	Gesundheitsförderung - Erhöhung Gesundes Österreich		13	13	13	13	13
	Digitalisierung/eHealth		17	17	17	17	17
	Bewertungsboard Medikamente		3	3	3	3	3
24	Leistungsanweisung an Gesundheit Österreich GmbH		1	1	2	2	2
	Gesundheitsreformmaßnahmenfonds (nicht Teil d. Pakturngs)		110	78	57	59	61
	Neue Kassenstellen		50	53	57	59	61
	Startbonus		10				
	Gleichstellung klinisch-psychologischer Behandlung		50	25			
	<b>Summe Bundeshaushalt</b>	<b>1.467</b>	<b>4.234</b>	<b>3.972</b>	<b>4.055</b>	<b>4.108</b>	<b>4.308</b>
	<i>Veränderung gegenüber 2023</i>		+2.766	+2.504	+2.588	+2.640	+2.841
	<i>Veränderung gegenüber Vorjahr</i>		+2.766	-262	+84	+52	+201

\* Für die Entgelterhöhung in der Pflege 2022 und 2023 erhalten die Länder vom Bund jeweils 285 Mio. EUR. Die Überweisung für beide Jahre erfolgte im Jahr 2023, wird hier aber entsprechend der Darstellung im Ergebnishaushalt abgegrenzt. Die 2023 und 2024 veranschlagten Auszahlungen für Community Nurses erfolgen im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans. Ab 2024 sind die Zahlungen für Pflegeausbildung und -entgelterhöhung und ab 2025 die Zahlungen für Community Nurses im Pflegefonds enthalten.

\*\* Die Auszahlungen laut BVA 2024 sind mit 125 Mio. EUR um 15 Mio. EUR niedriger als die Auszahlungen des Bundes laut WFA.

\*\*\* Inkl. RRF-Mittel iHv 7,0 Mio. EUR (2023) und 2,5 Mio. EUR (2024).

Quellen: BVA 2023, BVA 2024, Budgetbegleitgesetz 2024, Regierungsvorlagen zum Finanzausgleich, Aufwertungszahlen gemäß Mittelfristgutachten der Alterssicherungskommission, eigene Berechnungen.



In den vom Paktum zum Finanzausgleich umfassten Budgetbereichen kommt es im Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 zu einer zusätzlichen Belastung des Bundeshaushalts iHv 2,66 Mrd. EUR. Unter Einrechnung der bereits mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 beschlossenen Maßnahmen im Gesundheitsbereich beträgt die zusätzliche budgetäre Belastung 2,77 Mrd. EUR.<sup>20</sup> Davon entfallen zusätzliche Bundesmittel iHv 1,65 Mrd. EUR auf die Finanzausgleich-Kernthemen (v. a. Zukunftsfonds, Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse an Länder und Gemeinden, Sondervorschuss an Gemeinden), 1,04 Mrd. EUR auf den Gesundheitsbereich (v. a. Stärkung spitalsambulanter und niedergelassener Bereich, Gesundheitsreformmaßnahmenfonds) und 0,08 Mrd. EUR auf den Pflegebereich. Im Pflegebereich wirkt sich insbesondere die Kostenbeteiligung der Länder und Gemeinden bei der nun in den Pflegefonds integrierten Mittel für die Pflegeausbildung und -entgelterhöhung dämpfend auf die Mehrbelastung des Bundeshaushalts aus.

Im Jahr 2025 sinkt die zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts gegenüber 2023 auf 2,50 Mrd. EUR. Dies ist vor allem auf die Finanzausgleich-Kernthemen zurückzuführen, weil ab 2025 die Rückzahlung des ersten Drittels des den Gemeinden 2024 bereitgestellten Sondervorschusses geplant ist.

In den Folgejahren bis 2028 steigt die zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts gegenüber 2023 schrittweise auf 2,84 Mrd. EUR. Der Anstieg gegenüber 2025 resultiert insbesondere aus den Valorisierungen des Pflegefonds, des Zukunftsfonds sowie der Mittel zur Stärkung des spitalsambulanten Bereichs und zur Schaffung zusätzlicher Kassenstellen. Im Jahr 2028 beträgt die Mehrbelastung des Bundeshaushalts gegenüber 2023 bei den Finanzausgleich-Kernthemen 1,52 Mrd. EUR, im Gesundheitsbereich 1,10 Mrd. EUR und im Pflegebereich 0,22 Mrd. EUR.

## **6 Zahlungsströme im Bundeshaushalt an Länder und Gemeinden**

In diesem Abschnitt werden die Änderungen in Folge des Paktums zum Finanzausgleich in den Kontext der gesamten im Bundeshaushalt erfassten Zahlungsströme an

---

<sup>20</sup> Der höhere Nettofinanzierungsbedarf resultiert aus um rd. 2,80 Mrd. EUR höheren Auszahlungen und aus um rd. 0,03 Mrd. EUR höheren Einzahlungen.



Länder und Gemeinden gestellt.<sup>21</sup> Die nachfolgende Tabelle zeigt diese Zahlungsströme in den Jahren 2023 bis 2027, wobei die notwendigen Daten für eine vollständige Aufschlüsselung nur für die Jahre 2023 und 2024 verfügbar sind:

**Tabelle 7: Auswirkungen auf die Zahlungsströme an Länder und Gemeinden**

<i>in Mio. EUR</i>	2023	2024	2025	2026	2027
<b>Länder</b>	<b>33.157</b>	<b>36.380</b>	<b>n. v.</b>	<b>n. v.</b>	<b>n. v.</b>
Ertragsanteile an Länder*	19.655	20.665	21.974	22.358	23.308
<i>davon Finanzierungsanteil Pflegefonds (Pflegebereich)</i>	-96	-232	-243	-254	-265
Transfers - Kernthemen Finanzausgleich	204	1.252	1.327	1.349	1.319
Transfers - Pflegebereich	1.129	1.400	1.455	1.507	1.559
Transfers - Gesundheitsbereich		550	578	604	629
Sonstige Transfers an Länder	12.170	12.512	n. v.	n. v.	n. v.
<i>Landeslehrer:innen (inkl. Pensionen)</i>	7.657	8.198	n. v.	n. v.	n. v.
<i>GSBG, Krankenanstalten, klinischer Mehraufwand</i>	2.814	3.083	n. v.	n. v.	n. v.
<i>Kinderbetreuung, Sprachförderung, schulische Tagesbetreuung</i>	342	253	n. v.	n. v.	n. v.
<i>Kostensersatz Flüchtlingsbetreuung an Länder (Saldo)</i>	683	425	n. v.	n. v.	n. v.
<i>Krisenbewältigung Länder**</i>	200	62	n. v.	n. v.	n. v.
<i>Sonstige (z. B. Katastrophenfonds, Straßen, U-Bahnbau)</i>	474	491	n. v.	n. v.	n. v.
<b>Gemeinden</b>	<b>14.537</b>	<b>15.259</b>	<b>n. v.</b>	<b>n. v.</b>	<b>n. v.</b>
Ertragsanteile an Gemeinden*	13.485	13.629	14.206	14.541	15.249
<i>davon Sondervorschuss Gemeinden (Kernthemen Finanzausgleich)</i>		300	-100	-100	-100
<i>Finanzierungsanteil Pflegefonds (Pflegebereich)</i>	-55	-133	-140	-146	-152
Transfers Kernthemen - Finanzausgleich	156	547	555	561	567
Sonstige Transfers an Gemeinden	896	1.083	n. v.	n. v.	n. v.
<i>Kommunalinvestitionsgesetze, Impfkampagne</i>	549	700	n. v.	n. v.	n. v.
<i>Sonstige (z. B. Finanzkraftstärkung, variabler Teil Nahverkehr)</i>	348	383	n. v.	n. v.	n. v.

Anmerkung: Abweichungen gegenüber den Gesamtbeträgen in Tabelle 45 des Budget- und Strategieberichts 2024 ergeben sich aus der Zuordnung des Mindestbetrags für die Gemeinden aus dem Zukunftsfonds im Bereich Elementarpädagogik (ansteigend von 250 Mio. EUR im Jahr 2024) als Transfer an die Gemeinden. Außerdem sind die Mittel zur Stärkung des spitalsambulanten Bereichs (2024: 550 Mio. EUR) als Transfer an die Länder inkludiert, welche vom Bundeshaushalt zunächst an die Bundesgesundheitsagentur und von dieser an die Länder überwiesen werden.

\* Die Auswirkungen der höheren Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft und der aus dem UWF bereitgestellten Mittel auf die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden (siehe Pkt. 4.2 und Pkt. 4.3) sind in der Tabelle nicht enthalten, weil diese auch im BVA 2024 und im BFRG 2024 bis 2027 noch nicht abgebildet sind.

\*\* Diese Position umfasst v. a. die Zahlungen aus dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz. 2024 sind v. a. die Zahlungen aus dem Anti-Teuerungspaket für Familien (52 Mio. EUR) enthalten. Im BVA 2023 nicht abgebildet ist eine bereits erfolgte Zahlung an die Länder iHv 675 Mio. EUR für Wohn- und Heizkostenzuschüsse. Für den über die Länder abgewickelten Teil des Anti-Teuerungspakets für Familien wurde 2023 eine Auszahlungsüberschreitung iHv 72 Mio. EUR genehmigt.

Quellen: BVA 2023, BVA 2024, Budgetbegleitgesetz 2024, Regierungsvorlagen zum Finanzausgleich, Budget- und Strategiebericht 2024, eigene Berechnungen.

<sup>21</sup> Die aus dem Paktum resultierenden Transfers aus dem Bundeshaushalt an SV-Träger (Gesundheitsbereich) und an sonstige Empfänger (z. B. 24-Stunden-Betreuung, Siedlungswasserwirtschaft) werden in diesem Abschnitt nicht dargestellt.



Gemäß BVA 2024 steigen die an die **Länder** aus dem Bundeshaushalt überwiesenen Ertragsanteile im Jahr 2024 um rd. 1,01 Mrd. EUR bzw. 5,1 % auf 20,67 Mrd. EUR an, wobei der Anstieg durch die Beteiligung der Länder an der Höherdotierung des Pflegefonds etwas gedämpft wird. Die aus dem Bundeshaushalt geleisteten Transfers an die Länder steigen 2024 um 2,21 Mrd. EUR bzw. 16,4 % auf 15,71 Mrd. EUR. Die Steigerung resultiert vor allem aus den zusätzlichen Transfers in Folge des Pakts zum Finanzausgleich (+1,87 Mrd. EUR), wobei hier die größten Anteile auf den Zukunftsfonds (+0,85 Mrd. EUR) und auf den Gesundheitsbereich (+0,55 Mrd. EUR) entfallen. Die übrigen Transfers an die Länder steigen im BVA 2024 um 0,34 Mrd. EUR an. Deutliche Anstiege sind v. a. bei den Zahlungen für die Landeslehrer:innen inkl. Pensionen (+0,54 Mrd. EUR) und bei den übrigen Zahlungen für den Gesundheitsbereich (+0,27 Mrd. EUR) zu verzeichnen. Gleichzeitig sind v. a. die Transfers für die Grundversorgung (-0,26 Mrd. EUR) und für Krisenbewältigungsmaßnahmen (-0,14 Mrd. EUR) niedriger veranschlagt als 2023.

In Summe sind die Ertragsanteile und Transfers an die Länder im Jahr 2024 um 3,22 Mrd. EUR bzw. 9,7 % höher veranschlagt als 2023 und steigen auf 36,38 Mrd. EUR. Für die Folgejahre sind keine Detaildaten zu den sonstigen Transfers verfügbar. Die Ertragsanteile der Länder sollen bis 2027 um weitere 2,64 Mrd. EUR auf 23,31 Mrd. EUR und die vom Paktum betroffenen Transfers um 0,31 Mrd. EUR auf 3,51 Mrd. EUR ansteigen.

Die Ertragsanteile der **Gemeinden** steigen im BVA 2024 unter Berücksichtigung des Sondervorschusses (+0,30 Mrd. EUR) und der Beteiligung an der Höherdotierung des Pflegefonds (-0,08 Mrd. EUR) um rd. 0,14 Mrd. EUR bzw. 1,1 % auf 13,63 Mrd. EUR an. Der trotz Sondervorschuss im Vergleich zu den Ländern geringe Anstieg ist insbesondere auf die Grunderwerbsteuer zurückzuführen, die um 0,70 Mrd. EUR niedriger budgetiert ist als im BVA 2023 und zu rd. 93,7 % an die Gemeinden geht. Die aus dem Bundesbudget an die Gemeinden geleisteten Transferzahlungen sind 2024 mit 1,63 Mrd. EUR um 0,58 Mrd. EUR bzw. 55,0 % höher veranschlagt als 2023. Dazu tragen vor allem die zusätzlichen Transfers in Folge des Pakts zum Finanzausgleich (+0,39 Mrd. EUR) bei, wobei der größte Anteil der Steigerung auf den Mindestbetrag der Gemeinden aus dem Zukunftsfonds für die Elementarpädagogik (+0,25 Mrd. EUR) entfällt. Die übrigen Transfers an die Gemeinden steigen um 0,19 Mrd. EUR (v. a. höher veranschlagte Zweckzuschüsse für die Kommunalinvestitionsgesetze).



In Summe sind die Ertragsanteile und Transfers an die Gemeinden im Jahr 2024 um 0,72 Mrd. EUR bzw. 5,0 % höher veranschlagt als 2023 und steigen auf 15,26 Mrd. EUR. Die Ertragsanteile der Gemeinden sollen bis 2027 um weitere 1,62 Mrd. EUR 15,25 Mrd. EUR anwachsen, wobei die Entwicklung durch die vorgesehene Rückzahlung des Sondervorschusses gedämpft wird. Die vom Paktum betroffenen Transfers an die Gemeinden bleiben in den Jahren ab 2024 weitgehend konstant. Lediglich die Valorisierung der Mittel aus dem Zukunftsfonds für die Elementarpädagogik führt zu einer Steigerung um 20 Mio. EUR.





## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FAG	Finanzausgleichsgesetz
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Pkt.	Punkt(e)
rd.	rund
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
SV	Sozialversicherung
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
UWF	Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds
v. a.	vor allem
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
z. B.	zum Beispiel



## Tabellen- und Grafikverzeichnis

### Tabellen

Tabelle 1:	Zielsteuerung-Gesundheit – Auszahlungsobergrenze, jährlicher Ausgabenzuwachs.....	17
Tabelle 2:	Finanzielle Auswirkungen Bund .....	21
Tabelle 3:	Finanzielle Auswirkungen Länder .....	23
Tabelle 4:	Finanzielle Auswirkungen Gemeinden.....	25
Tabelle 5:	Finanzielle Auswirkungen Sozialversicherungsträger .....	26
Tabelle 6:	Abbildung der betroffenen Finanzausgleichsbereiche im Bundshaushalt .....	28
Tabelle 7:	Auswirkungen auf die Zahlungsströme an Länder und Gemeinden.....	30

### Grafiken

Grafik 1:	Betreuungsquote von unter 3-Jährigen je Land .....	9
Grafik 2:	Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch je Land .....	11